

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Stück, 21.03.1893

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 21. März 1893.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o 4.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1893, betreffend die Verhinderung der Zuführung von Sand in die obere Hunte.
- N^o 5.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1893, betreffend Errichtung eines Nebenzollamts II. Klasse zu Hoorumerfiel und Aufhebung des Nebenzollamts II. Klasse zu Lettenferfiel.
- N^o 6.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1893, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Frauenverein zur Förderung einer Kinderbewahranstalt zu Osternburg.

N^o 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verhinderung der Zuführung von Sand in die obere Hunte.
Oldenburg, 1893 März 7.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., werden hierdurch verboten:

1. das Einschütten von Sand,
 - a) in das im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegene Gemeindengewässer der oberen Hunte von dem Punkte ab, wo dieselbe in der Gemeinde Goldenstedt als Grenzfluß an das Gebiet des Herzogthums Oldenburg herantritt, bis

zu dem Punkte, wo dieselbe in der Stadtgemeinde Wildeshausen ganz in das bezeichnete Gebiet eintritt;

b) in das Gemeindengewässer der oberen Hunte von dem letztgedachten Punkte ab bis zur Einmündung der als „Osternburger Canal“ bezeichneten Strecke in den Hunte-Ems-Canal,

c) in das staatliche Gewässer der neuen Mühlenhunte (Ministerialbekanntmachung vom 19. Januar 1887, Gesesammlung für das Herzogthum Oldenburg, Band XXVII, Seite 509 u. f.) und deren Fortsetzung bis zur Abzweigung des Hunte-Ems-Canals in der Dammkoppel,

d) in diejenigen Bäche, welche in die vorstehend unter a—c bezeichneten Flußstrecken einmünden, soweit dieselben im Oldenburgischen Hoheitsgebiete belegen sind,

e) in die Canäle und Gräben, welche in den Bereichen der an den vorstehend unter a—d bezeichneten Wasserzügen belegenen Ent- und Bewässerungsgenossenschaften zum Zwecke der Entwässerung oder Bewässerung angelegt sind,

und ferner

2. die Herstellung von Anlagen und Vorkehrungen, welche das Einschleppen von Sand in die vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Wasserzüge bezwecken.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Oldenburg, 1893 März 7.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

Siebenbürgen.

№. 5.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Errichtung eines Neben Zollamts II. Klasse zu Horumersiel und Aufhebung des Neben Zollamts II. Klasse zu Lettensersiel.

Oldenburg, 1893 März 10.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem 1. April d. J.

1. zu Horumersiel ein Neben Zollamt II. Klasse errichtet wird, welchem neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen noch folgende Befugniß-Erweiterungen ertheilt werden:

- a) zur unbeschränkten Eingangszollung von Petroleum, Getreide und Holz,
- b) zur Eingangszollung aller sonstigen Gegenstände eines Transportes bis zu einem Zollbetrage von 300 M.,
- c) zur Erledigung von Begleitscheinen II über Zollgefälle und Salzsteuer,

2. das Neben Zollamt II. Klasse zu Lettensersiel zur Aufhebung gelangt.

Oldenburg, 1893 März 10.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

№. 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung juristischer Persönlichkeit an den Frauenverein zur Förderung einer Kinderbewahranstalt zu Osterburg.
Osternburg, 1893 März 11.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem durch einen Vorstand, bestehend aus einer Obervorsteherin und fünf Vorsteherinnen, verwalteten und durch die Obervorsteherin nach Außen vertretenen Frauenverein zur Förderung einer Kinderbewahranstalt zu Osterburg auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Osternburg, 1893 März 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sachsen.

Siebenbürgen.